

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende

Satzung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom
03. November 2021**

Die Europa-Universität Viadrina ist der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie akzeptiert wissenschaftliches Fehlverhalten nicht und geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Sollte sich der Verdacht auf Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere folgendes in Betracht:
 1. Falsche Angaben
 - a. durch Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
 - b. durch Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, wie z.B. durch Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 - c. durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder Förderantrag;
 - d. unrichtige Angaben über die wissenschaftliche Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen von Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums
in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat);
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl);
 - c. die Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag;
 - d. die Verfälschung des Inhalts;
 - e. die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
 - f. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren oder dessen Einverständnis.
 3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
 - a. durch die Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Literatur, Archiv- oder Quellenmaterial, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt;
 - b. durch die Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird;
 - c. durch das unerlaubte Vernichten oder die unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2 Ombudsperson

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt auf Vorschlag des Senats für die Dauer von drei Jahren eine unabhängige Ombudsperson und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertretung dient der Vertretung im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung. Ferner können sich die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht. Die Ombudsperson und die Stellvertretung sollen nicht derselben Fakultät angehören. Als Ombudsperson und Stellvertretung sollen integre Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung bestellt werden. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des Präsidialkollegiums sein.
- (2) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen

Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitgliedern und Angehörigen der Universität für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Ombudsperson wenden. Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Universität frei, sich anstelle der Ombudsperson der Europa-Universität Viadrina an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.
- (4) Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.
- (5) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit auf der Website der Universität bekannt gemacht. Die Ombudsperson erhält die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

§ 3

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der bzw. des von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige der bzw. des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (4) Wegen der Anzeige sollen weder der bzw. dem Hinweisgebenden noch der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die Anzeige soll – insbesondere bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Qualifizierungsphase – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der bzw. des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Qualifizierungsarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Der bzw. dem von den Vor-

würfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 4 Abs. 7 förmlich festgestellt wurde.

- (5) Die bzw. der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die bzw. der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die bzw. der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der Europa-Universität Viadrina oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden.
- (6) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (7) Ist die bzw. der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der bzw. des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie bzw. er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die bzw. der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die bzw. der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (8) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die bzw. der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden umgeht.

§ 4

Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Europa-Universität Viadrina wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen, der an die Ombudsperson herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit den Beschuldigten und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Entscheidet sie unbeschadet der Rechte der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Der Verdachtsfall wird aktenkundig gemacht. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übermittelt. Ein Verdachtsfall kann auch direkt an die

Präsidentin bzw. den Präsidenten herangetragen werden, die bzw. der die Ombudsperson darüber informiert und entscheidet, ob die Ombudsperson eine Vorprüfung durchführt.

- (2) Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, bildet die Präsidentin bzw. der Präsident eine Untersuchungskommission, bestehend aus je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus jeder Fakultät, die die Angelegenheit untersucht. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.
- (3) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Der Kommission gehören Frauen und Männer an. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit wird auch durch die Teilnahme an einer Videokonferenz gewährleistet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachten aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Kommission hat alle be- und entlastenden Umstände zu berücksichtigen und nach sorgfältiger Prüfung zu würdigen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.
- (6) Der bzw. dem Beschuldigten sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben. Sowohl der bzw. dem Beschuldigten wie auch der bzw. dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die bzw. der Beschuldigte hat das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission mit Beschlussempfehlung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die bzw. der über das weitere Vorgehen entscheidet. Entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist, so stellt sie bzw. er dies förmlich fest und entscheidet auch über die Folgen. Dabei kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (8) Sind außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen unmittelbar betroffen, so werden sie durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten über das erwiesene wissenschaftliche Fehlverhalten informiert. Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird die Drittmittelgeberin informiert.

- (9) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2, so ist die betroffene Autorin bzw. der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen, soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen. Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen und Mitautoren, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken. Der bzw. die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autorinnen bzw. (Mit)Autoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat die Präsidentin bzw. der Präsident geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen. Veröffentlichungen, die als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autorin bzw. des betreffenden Autors und aus den Veröffentlichungen der Universität zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.
- (10) Die Ombudsperson, die Untersuchungskommission, die bzw. der Beschuldigte sowie die bzw. der Hinweisgebende sind über die Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten schriftlich zu informieren, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 5

Information Dritter und Schutz von Betroffenen

- (1) Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte außerhalb der Wissenschaft und/oder die Presse in angemessener Weise und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.
- (2) Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, dürfen im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Mögliche zu ergreifende Maßnahmen sind die Beratung durch die Ombudsperson oder eine schriftliche Erklärung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, dass der bzw. dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. In entsprechender Weise sind auch hinweisgebende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 außer Kraft.